

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 65.) Verordnung,

die künftige Salzverforgung der Rittergüter ic. betreffend;

vom 15ten November 1843.

Da, in Gemäßheit § 6 des, das landesherrliche Salzverkaufrecht betreffenden Gesetzes vom 23ten Mai 1840, die Preisermäßigung, welche gegenwärtig den Ritter- und einigen anderen Gütern für den Bezug eines Deputats von jährlich 20 Stück Salz zufließt, mit Eintritt des neuen Grundfeuersteuersystems und daher mit dem 1sten Januar 1844 in Wegfall kommt; so wird wegen der ferneren Salzverforgung jener Güter und des dabei zu beobachtenden Verfahrens Nachstehendes verordnet:

1. Auf die bei dem Finanzministerium ausgestellten und noch gültigen, sowie die bis zum Schlusse dieses Jahres hiersebst noch etwa auszustellenden Salzpässe kann vom 1sten Januar künftigen Jahres ab Salz weiter nicht verabfolgt werden. Die gedachten Salzpässe sind vielmehr bis zum 15ten desselben Monats an diejenige Salzverwalterei abzuliefern, aus deren Niederlage zuletzt darauf Salz entnommen worden ist.

2. Den Besitzern der eingangs gedachten Güter bleibt die Wahl der Niederlage bei Erholung ihres Salzbedarfs, ohne vorgängige Anmeldung, nach wie vor freigestellt; dieselben haben jedoch den jedesmaligen Salzholer mit einem Paffe zu versehen, welchen die Ortsobrigkeit nach dem unter D anliegenden Schema, im Uebrigen aber in Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 23ten Mai 1840 und § 9 der Verordnung vom 28ten September 1843 für das jedesmal insiehende Kalenderjahr auszustellen hat.

3. Will ein hierzu berechtigter Gutsbesitzer im Laufe desjenigen Jahres, in welchem der letzte Salzpaß ausgestellt worden ist, Salz aus einer andern, als der in jenem Paffe bezeichneten, Niederlage erholen lassen; so bedarf es hierzu der Ausstellung eines neuen, jedoch ebenfalls nur bis zum Jahreschlusse gültigen Paffes, welcher auf die von ihm erwählte andere Niederlage lautet.